

Die Ab- und Erstattung der im Falle eines Widerspruchs oder im Rechtswege (§ 148) auflaufenden Kosten unterliegt den allgemeinen proceßrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen.

Abschnitt IX.

Von der Benutzung der Bergwerkswasser.

§ 152.

Verfügung über die durch den Bergbau erschrotene Wasser innerhalb der Grubenräume.

Das Dispositionsrecht über die durch den Bergbau erschrotene Wasser steht innerhalb der Räume des Stollns oder Grubengebäudes, durch welches sie erschrotene worden, dem Eigenthümer desselben zu.

§ 153.

Verfügung über die durch den Bergbau erschrotene Wasser außerhalb der Grubenräume.

Ueber die durch den Bergbau erschrotene, aus Stölln und anderen Grubenbauen — die betreffenden Bergwerksgebäude mögen gangbar oder auflässig sein — abfließende Wasser, welche die Eigenthümer des Stollns oder Grubengebäudes, aus welchem sie abfließen, nicht zu Bergwerkszwecken bedürfen, hat das Bergamt zu verfügen.

Dieses Verfügungsrecht erstreckt sich so weit, bis sich die Wasser in einen natürlichen Wasserlauf ergossen haben.

§ 154.

Erklärung des Bergwerksbesizers.

Werden Bergwerkswasser der in § 153 gedachten Art von einem Dritten begehrt, so sind die Eigenthümer des Stollns oder Grubengebäudes, aus welchem die Wasser abfließen, durch das Bergamt aufzufordern, binnen einer von diesem zu bestimmenden Frist zu erklären, ob sie dieselben zur Zeit oder später zu Bergwerkszwecken zu verwenden beabsichtigen.

Erfolgt eine Erklärung binnen dieser Frist nicht oder macht der Bergwerksbesizer von dem vorbehaltenen Rechte während dreier Jahre keinen Gebrauch, so kann das Bergamt die Wasser nach § 157 verleihen.

§ 155.

Zwecke der Benutzung dieser Wasser.

Die Benutzung dieser Wasser bleibt ausschließlich dem Bergbaue vorbehalten. Es kann jedoch, wenn und so lange sie zu Bergwerkszwecken nicht in Anspruch